

der "Kuß" (stammverwachsene Rotbuche und Eiche) bei Kandern; 2 große Stieleichen im Bürglewald bei Kandern; "Hebel-, Hilda-, Große Eiche" bei Badenweiler; 2 alte Eichen (ebenda), dicke Eiche bei Vögisheim; Kropfeiche bei Sulzburg; große Tanne zwischen Auerhahn und Schweighof; Warzentanne im Nächstengrund bei Sulzburg; Weißtannenlagerholz im Dürregrund bei Sulzburg; Hängefichte im Gemeindewald Seefeld; dichotype Zwergfichte bei Sulzburg.

Daß die staatlichen Naturschutzbemühungen aber allmählich auf einen übergreifenden Landschaftsschutz zusteueren, wird daraus deutlich, daß am 25. Juli 1914 der § 130 des Badischen Polizeistrafgesetzbuches, der die Rechtsgrundlage für Maßnahmen zum Schutz der Natur und der Landschaft abgeben mußte, nochmals verbessert wurde: Während bisher die "landschaftlich hervorragende Gegend" Schutzobjekt war, konnten sich hinfort die behördlichen Schutzmaßnahmen allgemein auf das "Orts- und Landschaftsbild" richten. Und anstelle der Schutzobjektbeschreibung "geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvoller Baudenkmäler" traten einfach "Natur- und Baudenkmäler". Diese Rechtsänderung war bedeutungsvoll, weil Landes- und Bezirksbehörden sich nun weniger schwertaten, wenn Verordnungen oder im Einzelfall erlassene Verfügungen vor den Gerichten angefochten wurden; das war damals schon nicht wesentlich anders als heute, nur daß es noch nicht so viele verwaltungsgerichtliche Instanzen gab, wie sie heute Ursache für jahrelange Verfahrensdauer sind. Erläuternd wies das Innenministerium in Karlsruhe in einem Erlaß an die Bezirksämter vom 12. September 1914 darauf hin, daß es für das konkrete Vorgehen in jedem einzelnen Fall einer zuvor zu erlassenden, allgemein geltenden orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift bedarf.

#### *Vorrang der Kriegswirtschaft*

Mit dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges (1914) mußten die Interessen des Naturschutzes den Gesichtspunkten der Sicherstellung der Volksernährung einen Vorrang einräumen. So wurde am 6. Mai 1915 und wiederholt am 1. Mai 1916 von den Landesbehörden bekanntgegeben, daß "wegen des kriegsbedingten Schutzes des Ernährungsbedarfs" von der Möglichkeit der Genehmigung für den Abschluß von Vögeln, "die an Gartenfrüchten Schaden anrichten und im Übermaß auftreten", Gebrauch gemacht werden könne. Solche Abschlußgenehmigungen hatten die Bezirksämter auf Antrag der Grundstücksbesitzer zu erteilen. Darüber, ob und in welchem Umfang von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, finden sich für Müllheim keine Aufzeichnungen.

Während des Krieges scheint es keine nennenswerten Aktivitäten im Bereich des Naturschutzes gegeben zu haben.

#### *In den zwanziger Jahren...*

Von 1921 bis zum Beginn der dreißiger Jahre spiegelt sich in den Akten eine intensive Bekämpfung von Auswüchsen der Außenwerbung in zahlreichen Einzelfällen wider. Offenbar hatte die einsetzende wirtschaftliche Entwicklung eine verstärkte Wirtschaftswerbung in vielen Branchen zur Folge. Besonders mit dem allmählich zunehmenden Autoverkehr und der Einrichtung von Tankstellen der verschiedenen Mineralölgesellschaften erschienen blickfangende Reklameschilder entlang der Landstraßen. Und auch innerhalb der Ortschaften und Dörfer versuchte man, Außenwerbung für alle möglichen Produkte zu treiben, ohne Rücksicht auf das Stadt- und Dorfbild. Im ganzen Land Baden wurde nachdrücklich und erfolgreich gegen dieses Unwesen vorgegangen. So wurde verhindert, daß entlang unseren Straßen